

Satzung zur Änderung der Satzung zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Fulda

Gemäß §§ 42 Abs.1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl 2024, Nr. 56) und gemäß des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 08.12.2016 sowie der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22. Juli 2019 hat der Senat der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 05. November 2025 die nachstehende Änderung der Satzung zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Fulda beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Programm(re)akkreditierung“ durch das Wort „Akkreditierung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „(Re)akkreditierung“ durch das Wort „Akkreditierung“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 wird das Wort „Programm(re)akkreditierung“ durch das Wort „Akkreditierung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Programm(re)akkreditierung“ durch das Wort „Akkreditierung“ und das Wort „(Re)Akkreditierungsentscheidung“ durch das Wort „Akkreditierungsentscheidung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterpunkt 3 wird nach dem Wort „zwei“ die Angabe „nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 entsendete“ eingefügt.
 - bb) In Unterpunkt 4 wird die Angabe „eine Studierende* aus dem studentischen Akkreditierungspool der Agenturen, eine Studierende* der Hochschule Fulda“ gestrichen.
 - cc) Folgende Angabe wird in Absatz 2 gestrichen:
„Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Stellvertretung zu benennen, um die Beschlussfähigkeit der Kommission sicherzustellen. Um Unbefangenheit sicher-

zustellen, darf keine Professor*in der Hochschule Fulda über Studiengänge abstimmen, die dem eigenen Fachbereich angehören. Ist dies der Fall, übernimmt eine Stellvertretung das Verfahren. Mit Ausnahme der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung werden die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission und ihre Stellvertretungen durch den Senat benannt. Die Erstbenennung erfolgt auf Vorschlag der Lenkungsgruppe ProSystem der Hochschule, Nachbesetzungen erfolgen auf Vorschlag der internen Akkreditierungskommission. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.“

- c) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Um die Beschlussfähigkeit der Kommission sicherzustellen, werden acht Professor*innen der Hochschule Fulda benannt, aus deren Gruppe immer zwei Professor*innen aus unterschiedlichen Fachbereichen als stimmberechtigte Mitglieder in die Kommissionssitzungen entsendet werden. Um die Unbefangenheit sicherzustellen, darf keine Professor*in der Hochschule Fulda als stimmberechtigtes Mitglied in die Kommissionssitzungen entsendet werden, wenn die Tagesordnung eine Abstimmung über Studiengänge des eigenen Fachbereichs vorsieht. Für die weiteren Mitglieder der Kommission sind jeweils Stellvertretungen zu benennen.

(4) Mit Ausnahme der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung werden die ständigen Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission, ihre Stellvertretungen sowie die acht Professor*innen der Hochschule Fulda durch den Senat benannt. Die Erstbenennung erfolgt auf Vorschlag der Lenkungsgruppe ProSystem der Hochschule, Nachbesetzungen erfolgen auf Vorschlag der Internen Akkreditierungskommission. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Qualitätsbeirat (QB)

- (1) Der Qualitätsbeirat begleitet den internen Akkreditierungsprozess, indem er als beratendes und strategisches Gremium zur Weiterentwicklung und Sicherstellung der Qualität im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule beitragen soll.
- (2) Seine konkreten Aufgaben liegen in folgenden Bereichen:
 - Beratung der Hochschulleitung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Qualitätsstrategie und -ziele im Bereich Studium und Lehre wie beispielsweise die Weiterentwicklung und Berücksichtigung des Leitbildes Lehre bei der Curriculumentwicklung
 - Kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der internen Akkreditierungsprozesse und weiterer Prozesse im Bereich der Studiengangsentwicklung
 - Förderung eines offenen Austauschs über Qualitätsfragen und kontinuierliche Verbesserung
- (3) Der Qualitätsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (a) der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung als vorsitzendem Mitglied,

- (b) je einer professoralen Vertretung aus jedem Fachbereich (benannt durch den Fachbereich)
 - (c) zwei Studierenden (in Abstimmung mit dem AStA, benannt durch die Kommission für Lehre und Studium (KLS),
 - (d) jeweils einer Mitarbeiter*in aus den Gruppen der wissenschaftlichen und der technisch-administrativen Mitarbeiter*innen (benannt durch die KLS),
 - (e) beratenden Mitgliedern (benannt durch die Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung)
 - (f) einem externen Mitglied mit Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen
- (4) Der Qualitätsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Im Zuge der Sitzungen des Qualitätsbeirat wird ein Protokoll erstellt mit Handlungsempfehlungen zum Versand an die KLS und die Interne Akkreditierungskommission.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Kriterien“ werden die Wörter „für Studiengänge“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „durch die Interne Akkreditierungskommission“ werden durch die Wörter „über das vorsitzende Mitglied der Internen Akkreditierungskommission im Benehmen mit den Fachbereichen und unter Einbeziehung der abgegebenen Unbefangenheitserklärungen der Gutachtenden“ ersetzt.

5. In § 14 wird in Absatz 5 das Wort „externen“ durch das Wort „unbefangenen“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft.

Fulda, d. 02.02.2026

Prof. Dr. Karim Khakzar
-Präsident der Hochschule Fulda